jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/3 7Ob507/77, 7Ob618/77, 3Ob521/86, 3Ob21/13d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1977

Norm

ABGB §859
ABGB §861
ABGB §888
ABGB §918 IVa
ZPO §14 A

Rechtssatz

Auch bei mehrgliedrigen Schuldverhältnissen müssen die Gestaltungsrechte nicht in allen Fällen von allen und gegen alle Teilnehmer geltend gemacht werden. Eine gesonderte Geltendmachung ist möglich, wenn alle Rechte und Pflichten und die Parteirolle auf der mehrgliedrigen Seite des Schuldverhältnisses vom Interesse aller Beteiligten aus teilbar sind.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 507/77
  Entscheidungstext OGH 03.03.1977 7 Ob 507/77
  Veröff: EvBl 1978/2 S 17
- 7 Ob 618/77
  Entscheidungstext OGH 01.09.1977 7 Ob 618/77
  Beisatz: Andernfalls Unwirksamkeit des Teilrücktrittes nur gegen einen Mitgenossen. (T1) Veröff: SZ 50/113
- 3 Ob 521/86
  Entscheidungstext OGH 30.04.1986 3 Ob 521/86
  Vgl
- 3 Ob 21/13d
  Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 21/13d
  Beisatz: Hier: Verkauf einer Liegenschaft. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0013925

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at